**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

**Kapitel:** XX: Brauch und Recht

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-41523

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

frau chrank und hed müssen is Bett ligge. Do lohd si de Lieni lo b'richte, er sel echli zue-n-ere ue cho, si müs em öppis säge. De Lieni gohd. Won er i dr Stuben inn ischd und si merkt, das epper duß ischd, sö rüeft si hübschli: Bisch du do, Lieli? und won-r said: Jo, so saigt si mit dr Hand uf e Laden a dr Tili obe und said: Bib deet Büechi abe. De Lieni hed 's Büechli abeggnoh und hed er es äne ggeh. D'här list e Cheri drinn, tud's de wider zue und said: Gang iz hai und minch (milch = melke). De Lieni ischd ggange und hed di Chue ggmole. Do hed si wider wißi Milch ggeh wie voräne.

#### XX.

# Brauch und Recht.

Wie andere Gemeinden, so hatte auch Tägerig seine besondern Satungen, Gewohnheiten und Rechtsame. Einige derfelben stüten sich auf altes Herkommen, andere auf Spruchbriefe der Herren von Reußegg, auf Zwingrodel und Vertragsbriefe, oder auf Verordnungen, Erkenntnisse und Abschiede der Tagsatzungsboten. Wiederholte Streitig= keiten, Migverständnisse, Zwiste und Spane zwischen Schultheiß und Rat von Mellingen einerseits und ihren Untertanen im Zwing Tägerig anderseits, veranlaßten im Jahre 1593 die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Abgefandten der eidgenössischen Orte einer Dreier= kommission, bestehend aus hans Rudolf Rahn des Rats der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rats der Stadt Luzern, beide alt und neu Candvögt der freienämter und Candschreiber Gebhart Begner den Auftrag zu erteilen, alle bezüglichen "Gewahrsaminen, Brieff und Sigel, Zwingrodel" u. dgl. verlesen, "abhören und erduren und alsdann alle Punkt und Artikel zu bereinigen und zusammen vergriffen und verfassen." Die Kommission kam dem Auftrag nach und vereinigte die einschlägigen Materien in einem "Cibell". Die Sammlung trägt das Datum 6. Juli 1593 und enthält folgende Kapitel:

- Į. Des ersten des Zwings Innhalt, begriff, anfang vnnd vß-gang, ouch anstöß derselben.
- 2. Don Pott vnd verpottenn, wie hoch ouch ein Zwingherr zu Tägerj ze straffenn hatt.
- 3. Wie vmb freffel vnd Bußenn, gricht, das rächt brucht, vnnd an wellichem Orth gehalten werden soll.

- 4. Wie vmb eigen vnd erb gericht werden soll.
- 5. Wie die Meyen: vnd herpst Gricht, Jerlich gehalten werden föllen.
  - 6. Eynigung "ber Gefadenn, hollt vnd väldt.
- 7. Was für Vich, Inn holt vnd veldt an schaden fonden, was der einigung sin soll.
- 8. Der Zwingherr und Genossen zu Tägerj, vß der Gmeind höltzernn einich holtz verkouffen, wie Jerlich Brennholtz vßtheilt, mit dem Buwholtz ghalten und wellicher vnerloupt abhouwt, was die Straff sin soll.
  - 6. Wann holt verkoufft, wie das erlößt Gellt theilt werden soll.
- 10. Was für Brenn vnd Buwholtz, dem Spital zu Mellingen, von Zwingsgerechtigkeit wegen, geben werden soll.
- II. Einigung, die Thannen, eichen, buchen vnd derglychen holtz, stäcken, geerth houwent, vnd Zün zerrysennt.
- 12. Wie die Candtstrassen, weg vnnd Steg, in ehren gehalten, vnd die vngehorsamen gestrafft werden söllen.
  - 13. Was im Zwing für weidt gerechtigkeit Ein Zwingherr hat.
  - 14. Wie einer des Zwings gnoß werden vund sich Insetzen mag.
  - 15. Cybfal, wem die zugehörenn.
  - 16. Erleüterung der Gerschätzen.
  - 17. Don Jerlichen Tagwen.
  - 18. fagnachthennen.
- 19. Wem die Mannschafft Im Dorff vnnd Zwing Tägeri zu= gehört.
- 20. Wer im Zwing ein vnderuogt zusetzen hab, vnd was der= selbig hulden vnd schweren soll.
  - 21. Wer den weibell oder vorster zu setzenn hat.
  - 22. Don wem sollicher Zwing Mannlechen ift.
  - 23. Wie es mit denn Offählenn zu Dägery gehalten werden soll.

Neben diesen besondern Satzungen waren aber auch noch das Umtsrecht und die Satzungen, Mandate und Verordnungen zu bestolgen, welche die eidgenössischen Orte für die Freienämter erließen, oder schon erlassen hatten. Verschiedene der im Libell, im Umtsrecht, in Mandaten usw. bekannt gegebenen Urtikel sind in den voraussgeschickten Kapiteln bereits angeführt worden. Nachfolgend noch Einiges betr. ehel. Güterrecht, Erbsachen, Güterhandel, Gültverschreibungen, Geldstagwesen u. s. f.

Die Aussteuer einer Braut war im 18. Jahrhundert einfach. Sie bestand bloß aus Bett und Kasten und ein paar Ceintüchern. Begenstände blieben ihr persönliches Eigentum und bildeten mit dem von ihren Eltern oder sonstigen Verwandten noch zu erwartenden Vermögen das frauengut. Der Chemann hatte über dieses Gut das Mutnießungsrecht, er mußte aber das Vermögen auf Verlangen ver-Die Versicherung geschah gewöhnlich durch Verschreibung von Grundbesitz (Haus oder Cand oder beides zugleich). Das Uffum wird im bezüglichen Protofoll eingeleitet mit der formel: I. I. "verauf= schlagt' seine Hausfrau (27. 27.) vmb Ihr zuogebrachtes Heurathquoth der . . . gl. Setzet Ihro zur Versicherung folgende Stück undt guöter . . . oder A. A. veraufschlaget und versichert seiner hausfrau A. A. um ihr zugebrachtes Gut . . . gl." (folgen die Namen der Pfandobjekte). Das Umtsrecht bestimmte auch ausdrücklich, daß wenn zwei Chemenschen mit einander (punkto Vermögen) mündliche oder schriftliche Ubmachungen treffen, diese ohne Widerrede bestehen und verbleiben sollen, "dann bedingte recht brechen Cantsrecht." Nach dem Umtsrecht mußte das Weibergut auch wieder hinausgegeben werden, wie es hinein= gekommen war (1753). Frauen konnten in Rechtsgeschäften nicht selb= ständig handeln, es bedurfte dabei der Mitwirkung eines Beistandes oder Vogtes. Er wurde von der Obrigkeit bestellt und dem Der= wandtenkreise der frau entnommen. Auch die Waisenkinder erhielten einen Vogt (Waisenvogt). Er mußte von Zeit zu Zeit vor Schultheiß und Rat über die Verwaltung des Vermögens seiner Mündel Rechnung ablegen (Waisenrechnung).

Wollte ein Ehemann Liegenschaften verkaufen, die Unterpfand waren für eingekehrtes Frauengut, so konnte dies nur mit Einwilligung seiner Frau und ihres Vogtes geschehen. Ging ein Witwer eine neue Ehe ein, so konnten seine Töchter, und im Falle diese verheiratet waren, ihre Ehemänner, verlangen, daß er das mütterliche Erbgut entweder herausgebe oder sicher stelle.

Im Jahre 1752 erkannte das Gericht Tägerig in einem falle, wo eine frau, die bei ihrem Schwiegervater wohnte und Witwe geworden war, der "schwächer Vatter" habe, so lange er lebe, seine Sohnesfrau ehrlich zu unterhalten, oder ihr die Ceibnis zu geben jährlich 3 Mütt frucht, 2 Maß Anken, 2 Maß Öl, 2 R. Geld für

<sup>1</sup> Dal. S. 65.

Hauszins und Salz, 3 Körb Ruben und 2 Zeinen Obs. Die Ceibnis (Ceibgeding) hieß auch Schleiß.

Im Jahre 1750 bezog Caspar Seiler von jedem seiner zwei Söhne als Leiding jährlich 9 Viertel Kernen, 9 Viertel Roggen und an Geld für Anken und Milch 8 Gl., an Reben 1 Juder, an Halmen 2 Schäub; er konnte auch einen Garten benutzen. Nebstdem hatten die Söhne ihm alljährlich 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpse, 1 Paar Hosen und 1 Libli anzuschaffen und im Krankheitsfalle ihn abwechselnd abzuwarten (letzteres 1. Gerichts-Erkenntnis vom Jahre 1759). Um 13. September 1751 vermacht f. M. seiner lieben Ehefrau wegen geeleisteten Diensten und Abwart zwei Hühner und sichert ihr den Witwensitz zu, so lang sie im Witwenstand verbleibt, sie darf auch den Petersöpfelbaum genießen. Weitaus günstiger gestellt ist aber Frau Maria füglistaller in Büschikon. Ihr Ehemann testiert am 26. Dezember 1759 zu ihren Gunsten, wie folgt:

1. es sollen "nach seinem Absterben seinem Cheweib die 100 gl., welche Er Ihro am Chetag für daß Erb Recht versprochen für eigen= tümlich hinausgegeben und bezahlt werden"; 2. sein Cheweib soll "wegen Ihme geleisteter treuwen Chelichen diensten und abwart jährlich, fo Cang Sie im Ceben sein und im Wittwen Standt Berbleiben wird, auß seinen Mittlen und Verlassenschaft" zu beziehen haben 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 2 Dril. Kernen zu Weißmehl, alles Kauf= mannsgut, 1/2 Saum Wein, "so fehrn jn ihren Eignen Wein Räben desselben Jahrs gewachsen, 12 % schweinifleisch, 6 Maß guten ankhen, 3 Maß Öhl, 4 % reisten, 6 % Barten, 2 Ortl. Byreschnit, 1 Ortl. Öpfelschnitz, 1 Ortl. Byren, 5 Zeinen voll ruoben, 2 Zeinen voll Berd= öpfel. Dann fan sie lebenslänglich für sich behalten die 2 Öpfelbäum so auf dem Port stehen, den Läder Birrbaum por den pfenstern und Kan auch drey Zweischgen Bäum auß allen nach gefallen für sich außlesen; Item solle Ihro auch jährlich & Viertell salt und wuchentlich zwei Beckhi voll Milch, so solche im hauß vorhanden, gegeben werden. Un Haußrath Soll der M. M. Zu Kommen 1 pfannen, 1 gaten, 1 Mehl Sach, 2 Erdene Bedhi und 2 Blatten, auch scheitterholt, so vill Sie Möthig, die Kammer, alwo Sie anjeto ihr Liger-Statt hat, folle Ihro verbleiben, in der Stuben geduldet, und Nebst diffrem allem jährliche 10 gl. Bahres Geld gefliffentlich Bezahlt werden."

Um 9. März 1651 nahmen Schultheiß und Rat zu Mellingen die Barbel Zimmermann von Tägerig als Pfründnerin in ihren

Spital auf um 350 Gl. Das bezügliche Protokoll machte dazu die Bemerkung: Wäre sie nicht im Zwing anheimisch, so hätte man sie um diesen Preis nicht genommen.

Wer ein Testament aufrichten wollte, mußte dazu die nächsten Erben rechtlich berufen, es mußten auch sämtliche Erben mit dem Testament zufrieden sein (1748). Alle "überkommunße", Vermächt=nisse und Testamente bedurften der obrigkeitlichen Ratisikation.

Erbgut von Verschollenen konnte erst nach Verfluß von 25 Jahren verteilt werden.

Starb jemand, so wurde über dessen Hinterlassenschaft ein Insventar aufgenommen und dieses in der Kanzlei zu Mellingen zu Protokoll gebracht. Nachstehend, was ein gewöhnlicher Bauer gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Tägerig besessen haben mochte.

Inventarium über Mathias Seyler sel. Verlassenschaft zu Tägeri, so verflossen auf den 1. Jenner 1780.

Haus scheürung s. v. Mistwerffi samt krautgarten, Ein frlg. baumgarten nebst verschiedenen andern Grundstücken (folgen die Namen derselben), weiters noch etwas wenigs antheil an gewüssen beümen, zwey Eichlin in der galgen Matt. Item vier bäum auf Jakob Stöcklis matten. Item ein krießbaum auf Joannes meyers Matt bey büschiken.

Un fahrnußen und Hausgereth. Ulß an Tuoch und Werch.

bärtis Tuoch 23 Ell, ristigs Tuoch II Ell, Barten 4 N, risten 4 N.

Un s. v. Dieh.

Zwey küöhe darvon Eine für d'schuldigen fahl gehört item 4 hüöner.

Un underschiedlichen früchten heuw und Strauw und Egwaren.

Heüw 12 klafter, Strauw 80 Wellen, scheüb 1 100, an dürren birren vnd schnitzen Ein fäßli vnd ein halbes voll, an dürren öpfelschnitzen Ein Muolten 2 voll, Zwestgen Ein halb Viertel, krießi Ein viertel.

<sup>1</sup> Dachstroh; 2 Backmulde.

Item ancken 2 Maaß vnd öll 1 Maaß, mistleten frucht drey saltz seßli voll, korn zwey saltz seßli voll, Item vngefähr 3 Müth roggen, groß bonen Ein seßli voll, seld Erbßli Ein Viertel, Wind Erbßli vnd Stetter bönli Ein halb Viertel, haßel Nuß vnd mallunen² kernen ½ frlg. Item 1 seßli voll nuß, heröpfel vngefehr 45 Zeinen voll, Eichlen 10 Müth, Ein Viertel krüsch vnd Ein halb Standen voll Eschen (Usche).

## Un Mang-fleidung.

Zwei rothe Wullhemli, Ein gaßagen, Ein baar hoßen, Zwei rothe brustleiblin, Ein brustleiblin von belt, hembter achte, Strümpf drey baar, schuow zwey baar.

## Un bettzeug und bettstetten.

Zwey aufgerüstet better Jedes zwey mahl anzogen etwan ser Bett-Stett, von obigen betteren gehört Eins den Döchteren Erster und daß andere der Dochter zweyter Ehe samt Jedem Cheil ein bett Statt darzu, weil sie von Ihren Müetteren harkommen.

Item noch ein feder Deckli, Zwey Tisch tüöcher, Ein schwams Bettlin, Zwey lange seck. Ein Mellsack. 8 secklin. Ein reißseckli.4

### an kupfer=Beschirr.

Ein kupfer haffen, Ein kupfer pfannen, Ein küpferpfennlein, Ein kleinft pfennlein, Ein kupferkeßelin, Ein gaten, Ein keßi.

## Un Zinnenem geschirr.

Zwey blatten vnd Ein kanten gehört denen kinderen, denen es zur guth Jahr schankung geben worden.

Un anderen vnderschiedlichen haußrethlichen Sachen. Ein Wägelein samt dem, waß darzu gehört; Ein güllen Casten, Zwey kümet, Ein guotten vnd Ein alten, drey gras bögen; Zwey Rechen, zwey höltzige gablen, Ein s. v. mistgablen, Zwey Segissen. Item ein schleif Stein.

## Un Igenem geschirr.

3 aren, 2 biell, 2 gertel, 2 grienschaufsten, 1 spatenschausten, 2 renthhauwen, 4 rebhauwen, 1 gartenheuweli, 2 rebmesser, 1 Ißens bissen, I Jkens schaumkellen, Ein anrichtkellen, Ein küöchlispieß, Ein reb Stößel<sup>5</sup> von Ißen, Ein heuwsraucker<sup>6</sup>, 4 Sichlen, Ein Dangel,

<sup>1</sup> Stangenbohnen; 2 Kürbis.

<sup>3 3</sup>m Jahre 1756 trugen die frauen rote Strumpfe.

<sup>4</sup> Reisefäcklein. 5 Rebenftögel. 6 Beurüpfel.

Ein saagen, Ein schnell waag, Ein schüßlen waag von Sturt, Ein pfundt Stein von Ißen.

Un herdenen geschierr.

4 blatten, item noch 2 blatten, vnd Ein kraut blatten, 14 becki, Item noch 2 becki, 1 Waßer kruog, 6 herdine heffen, 1 krußlen. 1 kleinß krüßelin.

Un höltzigem geschirr vo glaß.

1 wannen, 3 ritteren, 1 bücki, 4 gelten, 2 kübel, 1 große kellen, 3 koch kellen, 1 Muolten, 1 klechreibin, 4 kleischdeller, 1 Tröllholz, 4 butellen, 1 Ullmeri², 1 kleinß keßlin, 1 Wösch Standen, 1 lanzige Standen, item 2 Stendlin, 6 salzseßlein, item 1 Ein weinseßlein, 4 kesten, 2 baumwollenreder, Ein spinnrad, Ein baar baumwollen karten,³ 2 haspel, 3 pflegel zum Tröschen, 2 suoter faß⁴, Ein Seüw sierling⁵, fünst leden, Ein schüössiß, Ein halb Viertel.

Obige farnußen seyndt von den kinderen weyßen vögten anges schlagen vngefahr vmb 250 Bl.

Ulso thuot hiervorstehendeß vermögen in Summa 4180 gl. 34  $\beta$  1 hlr.

fiel Erbgut an Ceute, die außerhalb des Zwings Tägerig, bezw. in einem andern Kanton, wohnten, so wurde von demselben ein geswisser Betrag (5—10%) abgezogen. Er hieß deshalb auch Abzug und gehörte den Herren von Mellingen zuhanden ihres Spitals. Im Jahre 1651 erschienen vor den Sendboten der 7 Orte auf der Jahrsrechnung zu Baden Abgeordnete von Mellingen und brachten vor, es hätten bisweilen etwelche Candvögte in den freien Amtern die Abzüge disputierlich zu machen und zu Handen der genannten Herren und Obern der 7 Orte zu ziehen gesucht; man bitte daher, die Sendboten möchten erkennen, daß sie (die Abgeordneten von Mellingen), oder ihr Spital, der Abzüge halber ferner unangesochten bleiben möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen, der Spital bei seinen Rechten geschützt.

Vermögensteilungen fanden in Mellingen statt vor beiden Obrig= keiten (Räten) und im Beisein des Candschreibers und des Zwingherren.

Wurden im Zwing Güter feil, so ließ sie der Untervogt in der Kapelle auskünden.

<sup>1</sup> Das fleisch murde beim Effen auf hölzernen Tellern zerschniten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wandschrank. <sup>3</sup> Karden. <sup>4</sup> Wetsteinköcher. <sup>5</sup> Schweinekübel?

Diele Käufe um liegende Güter, häuser und höfe, wurden in den Wirtschaften bei Unlaß von Steigerungen hinterm Wein absgeschlossen. Dabei kam es in den Freienämtern dann vielsach vor, daß die Ceute sich durch Spendieren von Wein zu unüberlegtem Mehrsbieten und Käusen verleiten ließen, die sie in nüchternem Zustande bereuten. Diele familien gerieten gar, wie das freiämter Umtsrecht meldet, in Urmut und Verderben und verloren ihr haus und heim. Um deshalb für die Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen, versordneten die Obern der sieben Orte, daß Kausabschlüsse, die hinterm Wein stattgesunden haben, gänzlich ausgehoben, kraftlos, tod und ab heißen und sein sollen, wenn "dieselbigen köüff morndes dem Keüffer oder Verkeüffer nit lieb seien." Was die entstandenen Kosten, den sogenannten Weinkauf betrifft, so sollen beide Parteien dieselben mit einander abrichten und bezahlen helsen.

Alle Käufe um Liegenschaften im Zwing Tägerig mußten vom Untervogt und den vier fürsprechern oder Richtern gefertigt werden. Unwesend war bei den fertigungen auch der Weibel, ebenso hatten auch die vertragschließenden Parteien zu erscheinen. Der Untervogt führte den Dorsitz und besorgte zugleich die nötigen Schreibereien, bezw. das Eintragen der fertigung in ein fertigungsprotofoll oder fertigungsbuch. Die Eintragung einer fertigung setzte aber voraus, daß Käufer und Verkäufer betr. den abgeschlossenen Bandel einander vor dem "Gericht", wie die fertigungsbehörde genannt wurde, "mit Mund und hand angelobt und versprochen" hatten. Wollten Der= käufer oder Käufer einen fertigungsauszug haben, so mußten sie sich an die Stadtkanzlei bezw. an den Stadtschreiber in Mellingen wenden, der ihnen das Gewünschte in form eines sogenannten Kaufbriefes ausfertigte, gestütt auf die Eintragungen im fertigungsbuch. Gultig war jedoch der Kaufbrief erst, wenn der Gerichtsherr sein eigenes "Secret Infigel" darauf gedrückt hatte. Die Gebühren für das 2lus= fertigen und Siegeln hießen "Schreib= und Siegeltar". Seit 10. August 1757 durften diesbezüglich nur noch 20 \$ von 100 Münzgld. gefordert werden.

Bei Käufen um Liegenschaften usw. wurde zwischen den Konstrahenten vielsach vereinbart, daß derjenige, den der getroffene Kauf später etwa reuen sollte, den Handel gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes an die andere Partei wieder rückgängig machen könne. Man hieß das "Reukauf zahlen."

fand ein Kauf um Cand statt, so bedang sich der Verkäuser zuweilen gewisse Bäume aus, die auf dem betreffenden Grundstück standen. So kam es denn vor, daß zu Candvogts Zeiten und auch noch im 19. Jahrhundert mancher Grundbesitzer Eigentümer dieses oder jenes Ackers war, daß aber die darauf stehenden Bäume, oder ein Teil derselben, einem andern gehörten.

Im Jahre 1755 begegnen wir unter den Verkäufern von Liegenschaften im Zwing Tägerig auch einem Juden (Israel Weil aus Lengnau).

Starb aus einem Hause der familienvater, so blieb je nach den Vermögensverhältnissen der hinterlassenen Witwe und den Töchtern das Recht des Wohnsitzes (die Herbrig). Um dieses nicht zu verlieren, wurde bei einem Verkause des Hauses gewöhnlich ein bezüglicher Vorsbehalt gemacht und im fertigungsbuche auch festgelegt, etwa durch die Bemerkung "Mutter und Kinder haben Herberge, die erstere so lang sie im Witwenstand ist, die andern, so lange sie ledig sind und bleiben."

Im freienamte war es auch üblich, daß bei einem Kaufe der Käufer sich etwas zum Trinkgeld einmarktete, z. B. Garn, Strümpfe, Schuhe, Pantosseln, Költsch, Roggen, Kerzen, Mist, Geld usw. Das Eingemarktete hieß "Einsigel", oder "Insigel". Überdies war es bräuchlich, die fertigungsbehörde mit einem Trunke (Wein und Käs und Brod) zu bewirten, namentlich, wenn es sich um einen größern Kauf handelte. Die bezüglichen Kosten zahlte bald der Käufer allein, bald der Verkäufer, bald beide Parteien zu gleichen Teilen.

Kaufsabschlüsse über Liegenschaften ohne gehörige Fertigung waren unstatthaft und ungültig. Wer solche vollzog, wurde gebüßt. So beslegte der Kleine Rat von Mellingen am 1. Dezember 1661 den C. H. von Tägerig, weil er Güter, die er von seinem Bruder erkauft hatte, nicht nach dem Amtrecht "ferggen" lassen wollte, mit einer Buße von 6  $\overline{n}$ . Ebenso strafte das Zwinggericht im Jahre 1767 drei Brüder von Büschikon, die unter sich Käufe abgeschlossen hatten, ohne dieselben fertigen, schreiben und siegeln zu lassen, mit 25  $\overline{n}$ ; außerdem wurde ihnen anbesohlen, das Versäumte noch nachzuholen.

Nachstehend als Muster von Eintragungen im fertigungsbuch zwei Auszüge:

15. Upril 1738. Johan Meier des Uli dem Udam Meier des Engelhaus Sohn der Dal Reieh (Chalrain) waß der Jahan Meier

Erkauft hat von dem Züri haff hat zuo kauff gäben vm 6 gl. vnd Ist zalt vnd Ist Cedig vnd Eigen Beiß an gewon Zethen.

1. februar 1729. Den 1 Tag Hornung Ist Erschinen vnd Breing vohr dem Chrsamen greicht Zuo Dägrig Erscheinen der fronen Chrsamen vnd bescheiden der Udam Spreüer wel dem Caspar Zeimberman der kauff weider Cassen heim falen vnd das gantze Ersamen greicht vertig dem Caspar Zeimberman weider Zuo mit der freiheit vnd ge Ceicht keit² wie der Caspar Zeimberman dem Udam Spreüer gäben hat Ond der Caspar Zeimberman Sel wider Un nämen mit alen geschwerten³ mit schulden vnd boten Zeinß⁴ vnd als waß druff Ist mit Heüw Zenden gält⁵ vnd mit denen schulden vnd kabendal6 vnd mit alen geschweiten² waß druff gesein Ist vnd daß gantze Ersamen gericht hat dem Caspar Zeimberman wider Zuo geserten8 mit der freiheit vnd gereicht ket9 an dem 1 Tag Hornung anno 1729 vnd deißen kauff Ist vohr offen Rechten vst vnd angenomen worden.

Fand auf öffentlicher Steigerung ein Verkauf von Liegenschaften statt, die mit Hypotheken belastet waren, so hatte derjenige Gläubiger, der die meisten Pfänder besaß, "das bessere Recht zum Zug," d. h. er hatte vor allen übrigen Pfandgläubigern das Recht, den Kauf an sich zu ziehen, wenn es ihm gesiel. Übte er dieses Recht aus, so wurde er "Züger". Um 19. Jänner 1693 wurden zwei Bauern, weil sie beim Verkaufe des Schindelhoses Betrug und List gebraucht und dem Zügigen das Zugrecht versperrt hatten, vom Zwinggericht mit 40 Tresp. 20 Tgebüßt.

Wollte jemand auf eine Liegenschaft Geld aufnehmen oder wollte er über den wirklichen Wert der betreffenden Liegenschaft sonst ins Klare kommen, so ließ er von besonders hiezu verordneten Schätzern (Untervogt, fürsprechern und Weibel, d. h. die ganze fertigungsschörde) eine "wirtig 10 oder schatzung" machen. Auch diese Schatzungen wurden nachher ins fertigungsbuch eingetragen, hie und da mit der Bemerkung die Schätzer seien aber "nit bürg vnd nachwähr."

Die Gültverschreibungen fanden in Mellingen statt und wurden vom Stadtschreiber ins "Kauf= und Gültenprotokoll" eingetragen meist mit der Eingangsformel: "Es verschreibt sich" oder: "Es obligiert sich" N. N. gegen N. N. um . . . Gl. Uls Unterpfand werden ge=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zehnten; <sup>2</sup> Gerechtigkeit; <sup>3</sup> Beschwerden; <sup>4</sup> Bodenzins; <sup>5</sup> Heuzehntengeld; <sup>6</sup> Kapital; <sup>7</sup> Beschwerden; <sup>8</sup> zugefertigt; <sup>9</sup> Gerechtigkeit; <sup>10</sup> Würdigung.

wöhnlich Grundstücke gegeben, doch kommt unter den Pfandobjekten auch Vieh und anderes vor. Es setzt z. B. am 9. Oktober 1736 H. H. als Pfand für den Betrag von 52 Gl. "ein s. v. Mohr vud zwey Imben", am 16. Dezember 1749 frau J. M. für den Betrag von 5 Gl. 22 % ihr eigentümlich zugebrachtes Bett; am 7. februar 1752 J. Bl. für 125 Chaler 2 Stieren und 2 Kühe.

Uls Verfalltage für Kapital= oder Zinszahlungen galten allgemein Martini, Cichtmeß und Ostern.

Gepfändetes Vieh wurde in einem besonderen Stall, dem sog. Pfandstall im Gerichtshaus untergebracht. Im Jahre 1770 büßte das Gericht einen Tägeriger, weil er "2 Roß eigengeweltig ohne frag aus dem pfand Stahl im Gerichtshaus genommen" mit  $4\ \vec{u}$ , "mit Gnaden  $1\ \vec{u}$  und  $1\$ Urtelgeld".

War eine Geldschuld verfallen und wurde sie nicht zur rechten Zeit abbezahlt, so hatte der Schuldner zu gewärtigen, daß ihm ein "Bott", "Warnungsbott", "Schuldbott", d. h. ein Mahnzettel zugestellt wurde. Nichtbeachtung der Mahnung hatte Buße zur folge.  $(1-8\pi)$  Im Jahre 1768 verurteilte der Gerichtsherr zwei Bürger von Tägerig, weil sie das 4. Schuldbott über sich hatten ergehen lassen, daß jeder in der Kapelle einen hl. Rosenfranz beten solle.

Bezüglich der "Auffälle" (Geldstage) erkannten am 6. Juli 1604 die Herren der sieben Orte zwischen der Bauernsame in den freien Amtern einerseits und Schultheiß und Rat zu Mellingen anderseits: Wenn in Tägerig Auffälle vorkommen, so sollen diesenigen, welche Brief und Siegel und spezisizierte Unterpfänder haben — seien es fremde oder Einheimische die ältern den jüngern vorangehen und bezahlt werden. Was aber die laufenden und andern Schulden betrifft, die nicht versbrieft sind, so sollen die in den freien Amtern denen von Mellingen vorangehen und vor ihnen bezahlt werden. Die Ganten (Geldstagssteigerungen) wurden bei öffentlichem Gericht durch den Zwingherren und Stadtschreiber und im Beisein von Großweibel, Untervogt, fürssprechern und Weibel von Tägerig abgehalten und waren mit besträchtlichen Kosten verbunden. Hiezu ein Beispiel: Im März 1773 siel B. Christen in Büschikon in den Geldstag. Dabei wurden nachher an Gantkosten in Rechnung gebracht:

für Gerichtsherren, Schreiber und Großweibel, Zehrung inbegriffen 22 Gl. 10 \( \beta \).

Bedienter des Gerichtsherren 1 Gl. 10 3.

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 ß. Großweibel für Cohn 1 Gl. 10 ß.

Gantzettel zu verschicken für Cohn samt den Rüöfen 10 Gl. 3  $\beta$ . Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Cohn und Gantschatzung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der versganteten habschaft 2 Gl. 20 ß.

Summa 57 Gl. 33 \( \beta \).

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beliefen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 B.

#### XXI.

# Bruderhaus und Dorffapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Unfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Um 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Ulmosen eine Hofstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klaufe oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klause beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 foll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, hans und Konrad, aufge= halten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Unlaß einer feuersbrunft in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei be= stand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Der= zeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reußegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen: